

Bitte zurücksenden an:

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Kommunale Abgaben
Elternbeiträge
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Bei Rückfragen:

Frau Körner
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Zimmer: 509
Telefon 02236 701-483
Telefax 02236 701-460
E-Mail:
dkoerner@wesseling.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

montags und donnerstags
07:30 Uhr - 16:00 Uhr
dienstags
07:30 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs
07:30 Uhr - 13:00 Uhr
freitags
07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Sie werden gebeten, die nachfolgende Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt abzugeben. Falls Sie keine Erklärung abgeben und den geforderten Nachweis nicht erbringen, bin ich gehalten gem. § 4 der Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Wesseling den höchsten Elternbeitrag festzusetzen.

Für die nachfolgenden Fragen sind die Verhältnisse des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen kann der Nachweis Ihrer Einkünfte aus dem Vorjahr, z. B. durch Vorlage des Steuerbescheides bzw. der Dezember-Abrechnung, ausreichend sein.

Die Einkünfte sind in jedem Fall durch Belege umfassend nachzuweisen.

Einrichtung:

Name der Einrichtung:	Aufnahmedatum:	Betreuungsstunden <input type="checkbox"/> 25 <input type="checkbox"/> 35 <input type="checkbox"/> 45
-----------------------	----------------	--

Angaben zum Kind:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Das Kind lebt <input type="checkbox"/> im gemeinsamen Haushalt der Eltern, (auch wenn diese nicht miteinander verheiratet sind) <input type="checkbox"/> bei einem Elternteil und zwar bei <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater <input type="checkbox"/> bei Pflegeeltern		

Angaben zum Vater/Pflegevater:

Name, Vorname:	Anschrift:	Telefon:
<input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Hausmann <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> nicht erwerbstätig <input type="checkbox"/> Auszubildender <input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> allein erziehend <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigt <input type="checkbox"/> im Erziehungsurlaub bis voraussichtlich: _____ Arbeitsaufnahme wird umgehend bekannt gegeben!		

Angaben zur Mutter/Pflegemutter:

Name, Vorname:	Anschrift:	Telefon:
<input type="checkbox"/> Beamtin <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Hausfrau <input type="checkbox"/> Arbeitnehmerin <input type="checkbox"/> nicht erwerbstätig <input type="checkbox"/> Auszubildende <input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> allein erziehend <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigt <input type="checkbox"/> im Erziehungsurlaub bis voraussichtlich: _____ Arbeitsaufnahme wird umgehend bekannt gegeben!		

Angaben zu weiteren Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben:

Name des Kindes:	Geburtsdatum:	Besucht das Kind eine Kita/Kindertagespflege/OGS	
		JA	NEIN

Anzahl Ihrer Kinder insgesamt: _____

Erlaß der Elternbeiträge:

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Beitragspflichtigen die Belastung nach §90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Informationen hierzu, sowie den Antrag erhalten Sie ebenfalls im Bereich 22 Kommunale Abgaben.

Wichtig: Rückseite bitte unterschreiben! 

Merkblatt zu den Elternbeiträgen

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Elternbeiträge erhoben?

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Elternbeiträge bildet die Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BKK) der Stadt Wesseling, die in der Anlage abgedruckt ist.

2. Wer hat die Elternbeiträge zu zahlen?

Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Pflegeeltern des Kindes, welches eine Tageseinrichtung für Kinder besucht. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 2 Abs. 1 BKK).

3. Wie hoch sind die Elternbeiträge?

Gemäß § 4 Abs. 1 BKK ergibt sich die Höhe der monatlichen Elternbeiträge aus der Anlage zur Satzung. Die Stadt Wesseling ist ermächtigt eigenständig Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen zu erheben. Die Höhe der gestaffelten Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der Elternbeitragstabelle, die in der Anlage abgedruckt ist.

Die Erhebung eines Entgeltes für das Mittagessen wird mit dem Träger der Kindertageseinrichtung durch Vertrag geregelt.

Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung. Er ist ab dem Aufnahmemonat, der zwischen Ihnen und dem Träger der Einrichtung vertraglich vereinbart wird, zu zahlen. Die Beitragspflicht besteht für die gesamte Laufzeit des Betreuungsvertrages. Die Bestimmungen des KIBIZ werden hierbei berücksichtigt.

Die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Elternbeitrages und die entsprechenden Fälligkeiten entnehmen Sie bitte dem Beitragsbescheid, der demnächst von mir auf Grund der von Ihnen abgegebenen Erklärung erstellt wird. Die fälligen Beiträge werden von Ihrem Konto abgebucht, wenn Sie meiner Stadtkasse eine entsprechende Ermächtigung erteilen bzw. erteilt haben. Die Einzugsermächtigung kann mit dem beigefügten Vordruck schriftlich erteilt werden.

4. Was ist Einkommen im Sinne der Beitragssatzung und wie wird es ermittelt?

Einkommen im Sinne des BKK ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu gehören die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und die sonstigen Einkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der Gewinn. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ergibt sich das positive Einkommen aus dem Brutto-Arbeitsentgelt abzüglich der Werbungskosten bzw. Werbungskostenpauschale von 1.000,00 €.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem hiernach ermittelten Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, hinzuzurechnen.

Nicht hinzuzurechnen sind Kindergeld und Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €, ferner Reisekosten und Beihilfen im Krankheitsfall. Einkünfte von Ehegatten, die nicht mit dem Kind verwandt sind, sind ebenfalls nicht aufzuführen.

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz geltenden Freibeträge abzuziehen. Zurzeit sind dies 7.428,00 € pro Kind.

Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist nur dessen Einkommen maßgebend.

Auf die besondere Einkommensermittlung für Elternteile, die Einkünfte auf Grund eines Beschäftigungs- bzw. Mandatsverhältnisses erhalten, ohne eigene Beiträge zur Altersversorgung zu leisten (z.B. Beamte etc.) wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die Ermittlung des Einkommens wird auf der Grundlage des § 4 BKK vorgenommen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den beigefügten Satzungstext verwiesen.

Bei Kindern in Vollzeitpflege gilt für die Einkommensermittlung die Besonderheit des § 4 Abs. 2 BKK.

Grundsätzlich maßgebend ist das Einkommen aus dem der Abgabe der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahr. (z.B.: Abgabe der Erklärung im Kalenderjahr 2017; maßgebend ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr 2016.)

Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats (z.B. Abgabe der Erklärung im Juni, dann ist der letzte Monat der Mai) zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 5 Abs. 2 BKK). Dieser Summe sind die Einkünfte hinzuzurechnen, die nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachtsgeld).

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass grundsätzlich nicht das zu versteuernde Einkommen maßgeblich ist.

Ich weise zudem auf mein Prüfungsrecht nach § 4 Abs. 2 BKK hin. Hiervon werde ich zu gegebener Zeit Gebrauch machen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die gemachten Angaben unrichtig sind, so werden die tatsächlich zu erhebenden Beiträge nachgefordert.

Erklärungen, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind bzw. bei denen die entsprechenden Nachweise fehlen, gelten als nicht abgegeben, mit der Folge, dass der Höchstbetrag festgesetzt wird.

Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

5. Was muss ich bezahlen, wenn mehrere Kinder eine Tageseinrichtung oder Offene Ganztagschule besuchen?

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule auf dem Gebiet der Stadt Wesseling, so entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind. Allerdings ist der Beitrag für das Kind zu zahlen, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Bei gleich hohen Beiträgen gilt das jüngste Kind als Zahlkind.

Befindet sich ein Kind einer Familie im beitragsfreien Jahr entfällt der Elternbeitrag für alle Geschwisterkinder.

6. Kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden?

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Die Zumutbarkeit wird unter Beachtung sozialhilferechtlicher Bestimmungen geprüft. Der Antrag ist beim Bereich Kommunale Abgaben zu stellen. Eine frühzeitige Antragstellung ist ratsam.

Sollten Sie weitere Fragen zu der Erhebung der Elternbeiträge haben, so stehen Ihnen die Mitarbeiter / -innen des Bereichs Kommunale Abgaben zu den Sprechzeiten unter der Telefonnummer 701-483, 701-446 und 701-272, oder persönlich gerne zur Verfügung.

Auszug Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

§ 1

Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt die Stadt Wesseling Elternbeiträge.

§ 2

Elternbeitragspflicht

(1) Die Eltern von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern.

(2) Beitragszeitraum ist bei der Kindertagespflege der Bewilligungszeitraum und bei den Kindertageseinrichtungen das Kindergartenjahr (1.8 bis 31.7. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Bei der Kindertagespflege wird die Beitragspflicht durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson bis zu vier Wochen je Kalenderjahr, durch Ferienzeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von jeweils bis zu einer Woche Dauer oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt.

(3) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem Angebot in Kindertageseinrichtungen oder im Rahmen der Offenen Ganztagschule in Anspruch genommen, wird zu dem Elternbeitrag für die Einrichtung zusätzlich ein Beitrag für die Kindertagespflege in gleicher Höhe wie bei alleiniger Nutzung der Tagespflegestelle erhoben.

Wird zusätzlich zu einem Angebot in einer Kindertageseinrichtung eine ergänzende Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit (im Rahmen der sog. Randzeitenbetreuung) in Anspruch genommen, wird hierfür ein zusätzlicher Beitrag erhoben, und zwar gemäß der Beitragsstaffel für die Kindertagespflege bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 15 Stunden.

§ 3

Beitragsermäßigung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig im Gebiet der Stadt Wesseling oder auf Grund einer Vermittlung der Stadt Wesseling eine Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule, wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar der jeweils höchste. Bei gleich hohen Beiträgen wird der Beitrag für das jüngste Kind erhoben. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

Bei gleichzeitiger Nutzung der Kindertagespflege und eines Angebotes in Kindertageseinrichtungen bzw. der Offenen Ganztagschule für ein Kind, ist für die Ermittlung des jeweils höchsten Beitrags in diesem Fall die Summe der Beiträge für die Einrichtung und für die Kindertagesbetreuung als ein Beitrag für dieses Kind zu berücksichtigen.

§ 4

Höhe der Beiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Beiträge für die Kindertagespflege richten sich neben dem Einkommen auch nach dem Betreuungsumfang (pro volle Betreuungsstunde je Woche) und dem Alter des Kindes.

(2) Die Beitragsätze steigen jährlich, jeweils zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, linear um den Prozentsatz, um den die Kindpauschalen nach § 19 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) ansteigen. Sie werden dabei nach der kaufmännischen Rundungsmethode auf volle Euro-Beträge gerundet.

(3) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

§ 5

Berechnungsweise

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der aktuellen Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bis zu einer Höhe von 300 € im Monat, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG bis zu einer Höhe von 150 € im Monat sind nicht hinzuzurechnen. In voller Höhe hinzuzurechnen ist das Elterngeld allerdings dann, wenn das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, selbst eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6
Mitteilungspflichten

Alle Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 7
Entstehung, Änderung und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Einrichtung oder in die Tagespflegestelle aufgenommen wird und endet bei der Tagespflege mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes und bei den Kindertageseinrichtungen mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses. Eine Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung für den letzten Monat des Kindergartenjahres (Juli) ist nicht möglich.

(2) Die Beiträge sind jeweils zum Fünften eines Monats zu zahlen, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag vom ersten Tag des auf diese Änderung folgenden Kalendermonats.

Elternbeitragstabelle
Elternbeitragstabelle (Anlage zu § 4 Absatz 1) ab 01.08.2018

Tabelle 1	Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren *)			
Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu			
	15	25	35	45
	nur Tagespflege			
	Stunden			
bis 18.000 €	- €	- €	- €	- €
bis 27.500 €	28,00 €	45,00 €	54,00 €	75,00 €
bis 40.000 €	46,00 €	78,00 €	92,00 €	128,00 €
bis 52.500 €	77,00 €	129,00 €	146,00 €	207,00 €
bis 65.000 €	122,00 €	204,00 €	232,00 €	304,00 €
bis 77.500 €	161,00 €	268,00 €	309,00 €	375,00 €
über 77.500 €	200,00 €	331,00 €	385,00 €	446,00 €

Tabelle 2	Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung für Kinder über 3 Jahren *)			
Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu			
	15	25	35	45
	nur Tagespflege			
	Stunden			
bis 18.000 €	- €	- €	- €	- €
bis 27.500 €	20,00 €	31,00 €	37,00 €	50,00 €
bis 40.000 €	32,00 €	56,00 €	63,00 €	86,00 €
bis 52.500 €	54,00 €	87,00 €	101,00 €	142,00 €
bis 65.000 €	85,00 €	140,00 €	160,00 €	209,00 €
bis 77.500 €	111,00 €	184,00 €	212,00 €	257,00 €
über 77.500 €	138,00 €	228,00 €	266,00 €	308,00 €

*) Maßgeblich ist das tatsächliche Alter des Kindes. Der Beitragssatz wird mit dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, angepasst.

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE08ZZZ00000077037

Stadtkasse Wesseling
Postfach
50387 Wesseling

vom Sachbearbeiter auszufüllen:

Kassenzeichen:

Debitor:

EA-Arten:

Erfasst bei 21:

SEPA:

Vorab-Info: JA NEIN

Erfasst bei 22:

SEPA-Lastschrift-Mandat für Elternbeiträge

für Kindergarten, Offene Ganztagschule, Kindertagespflege sowie für das Essensgeld städt. Kindergärten

Hiermit ermächtige ich die Stadtkasse Wesseling, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Wesseling auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die dabei mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name:	Vorname:
Straße und Hausnummer:	Postleitzahl und Ort:

Kontonummer:		BLZ:	
IBAN:	DE	BIC:	
Kreditinstitut:			

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird Ihnen die Zahlung

- der Grundsteuer
- der Gewerbesteuer
- der Hundesteuer
- und weitere Verwaltungsgebühren und Abgaben wesentlich erleichtert.

Die Steuern und Abgaben werden frühestens am Fälligkeitstag von Ihrem Konto abgebucht.

Ihre Vorteile:

- Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Steuer- und Beitragshöhe ändert.
- Sie sparen sich das Überweisen der Forderungen.
- Es müssen keine Zahlungstermine überwacht werden.
- Alle Zahlungen erfolgen pünktlich.

Kein Risiko:

- Mit dem Kontoauszug Ihres Geldinstitutes erhalten Sie über jede vorgenommene Abbuchung eine Quittung.
- Sie können jeder Abbuchung widersprechen (dies gilt nicht für eine SEPA-Firmen-Lastschrift) und von Ihrem Geldinstitut die Widergutschrift des abgebuchten Betrages verlangen. Hierfür gilt eine Frist von 8 Wochen.

Was müssen Sie tun?

Bitte füllen Sie die umseitige Einzugsermächtigung aus.

Hierzu einige Anmerkungen:

In Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) kommt es auch zu Änderungen beim Lastschriftverfahren. So war eine Einzugsermächtigung nach altem Recht unbefristet bis zum Widerruf gültig; die SEPA-Lastschrift gilt maximal 36 Monate nach der letzten Nutzung. Wie bereits erwähnt, beträgt die Frist, in der Sie von Ihrem Geldinstitut die Widergutschrift eines abgebuchten Betrages verlangen können, acht Wochen. Sie haben also ausreichend Zeit, die Abbuchung auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Um einen reibungslosen Übergang vom „alten“ Recht auf das „neue“ SEPA-Recht zu ermöglichen, enthält die umseitige Einzugsermächtigung auch schon das neue SEPA-Lastschriftmandat. Eine gesonderte Ermächtigung ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Abbuchungen von einem Sparkonto sind nicht möglich.
- Entstehen der Stadtkasse im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die Sie zu vertreten haben, weil z.B. eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst wird, so sind diese Kosten von Ihnen zu tragen.
- Ergibt sich z.B. eine Umschreibung des Grundbesitzes auf ein neues Kassenzeichen, welches Ihnen durch einen neuen Bescheid zur Kenntnis gebracht wird, wird Ihre Einzugsermächtigung nicht zu dem neuen Kassenzeichen übernommen.

Ihre Stadtkasse Wesseling